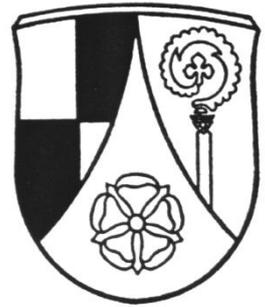


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 13

21. Juni

2024

INHALT:

Unterhaltungsvorschussstelle

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erörterungstermin zum Antrag der Stadt Abenberg auf Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Abenberg sowie Aktualisierung des Schutzgebetskatalogs für die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet der Stadt Abenberg**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt im Bereich „Am Bahngarten“, Ortsteil Wasserzell, Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1515, 1516, 1516/1, 1516/2, 1516/3 und 1516/4 - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche – Genehmigung**

Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU

Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: **Mudrak**

Vorname: **Evgeni**

zuletzt wohnhaft: Bezirk Beljajewka, Odessa Oblast, Ukraine

am 11.06.2024 ein Schreiben gerichtet (Az. 36-Mudrak/Bi).

Herr Mudrak ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben (Az. 36-Mudrak/Bi) beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Herr Mudrak wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 13.06.2024

Bischoff
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: **Luciv**

Vorname: **Andrij**

zuletzt wohnhaft: Jubiläumsquartal 9, Stadt Ardiivka, Gebiet Donezk, Ukraine

am 13.06.2024 ein Schreiben gerichtet (Az. 36-Luciv/for).

Herr Luciv ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben (Az. 36-Luciv/for) beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Herr Luciv wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Dieses Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 13.06.2024

Bischoff
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: **Desta**

Vorname: **Saba Nigussie**

Zuletzt wohnhaft: **Gobelweg 4, 91174 Spalt**

am 20.06.2024 eine Mahnung zum Einstellungsbescheid vom 15.04.2024 gerichtet (Az.: 36-Desta/Si).

Die Mahnung kann nicht zugestellt werden. Frau Desta ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Frau Desta wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 20.06.2024

Sippenauer
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

44-myr 6420-2022/000079

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Erörterungstermin zum Antrag der Stadt Abenberg auf Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Abenberg sowie Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs für die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet der Stadt Abenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, beantragte beim Landratsamt Roth die Erweiterung des Wasserschutzgebietes der Stadt Abenberg, sowie die Aktualisierung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwasserbrunnen der Stadt Abenberg.

Das geplante Vorhaben dient der langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Abenberg im Versorgungsgebiet.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Antragsunterlagen lagen öffentlich zur Einsichtnahme aus. Vorgebrachte Einwendungen, Anregungen und Auflagen sind in einem Erörterungstermin zu behandeln.

Dieser Erörterungstermin findet

**am Montag, den 08.07.2024, um 13:30 Uhr,
im Zimmer 100 des Landratsamtes Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, statt.**

Der Erörterungstermin ist hiermit öffentlich bekanntgemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wir weisen darauf hin, dass diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet im Amtsblatt des Landkreises Roth zu finden ist (Art. 27a BayVwVfG).

Roth, den 19.06.2024

Noah Pamer
Abteilungsleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt im Bereich „Am Bahngarten“, Ortsteil Wasserzell, Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1515, 1516, 1516/1, 1516/2, 1516/3 und 1516/4 - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche – Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 10.04.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 13.12.2023 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 04.06.2024, AZ 34-4621-19-3-11, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 13.12.2023 kann in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, den 04.06.2024
Zweckverband Brombachsee

Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender
